



Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen 2023 – 2027

Beihilfe zur Beibehaltung eines niedrigen Viehbestandes

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der von der Kommission am 13. September 2022 bewilligten Fassung des nationalen Strategieplans.

1. Zielsetzung

Die Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich jedoch in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahme „Beihilfe zur Beibehaltung eines niedrigen Viehbestandes“** zielt auf die Beibehaltung eines niedrigen Viehbestandes und eine stärkere Ausrichtung der Viehhaltungssysteme an Umweltziele und sind ein wichtiger Hebel für Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.

Die Förderung soll den Landwirten einen Anreiz bieten, ihre Rinderbestände nicht aufzustocken und nachhaltigere Produktionssysteme, die mehr auf Weidewirtschaft und Ackerbau basieren, beizubehalten.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. In Ermangelung einer noch ausstehenden nationalen Rechtslage, empfehlen wir eine Einreichung bis spätestens den 31. Oktober 2022; dies um sicher zu stellen, dass die entsprechenden Daten im Flächenantrag 2023 vorgegeben werden können. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, müssen sich die Landwirte außerdem verpflichten, auf ihrem gesamten Betrieb die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Der Betrieb muss einen Viehbesatz zwischen 0,5 und 1,4 GVE pro Hektar inländische Futterfläche im Durchschnitt des Jahres aufweisen.
- Die Größe der Herde, in GVE, darf die festgestellte durchschnittliche Anzahl an GVE in den 3 Kulturjahren vor Beginn der Verpflichtung nicht überschreiten.
- Bei der Berechnung der GVE werden alle Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen) sowie die vom Betrieb gehaltenen Pferde berücksichtigt. Die Anzahl der GVE wird anhand folgender Berechnungskoeffizienten ermittelt:

Rinder	
Rinder >2 Jahre	1,00 GVE/Tier
Rinder von 6 Monate bis 2 Jahre	0,60 GVE/Tier
Rinder <6 Monate	0,00 GVE/Tier
Andere Pflanzenfresser	
Schafe	0,15 GVE/Tier
Ziegen	0,15 GVE/Tier
Pferde >6 Monate	1,00 GVE/Tier
Pferde <6 Monate, Ponys, Esel	0,60 GVE/Tier

- Die inländischen Futterflächen, die bei der Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden, sind folgende:
 - Mais - Körner (10)
 - Hülsenfrüchte $\geq 60\%$ + Getreide - Winter (333)
 - Hülsenfrüchte $\geq 60\%$ + Getreide - Sommer (303)
 - Hülsenfrüchte + Getreide - andere - Winter (334)
 - Hülsenfrüchte + Getreide - andere - Sommer (304)
 - Saatgut - Gräser (64)
 - Saatgut - Futterleguminosen (66)
 - Mais - Silo, für Futter (17)

- GPS - Misch. Legum. ≥60% + Getreide, für Futter - Winter (335)
- GPS - Misch. Legum. ≥60% + Getreide, für Futter - Sommer (305)
- GPS - andere, für Futter - Winter (222)
- GPS - andere, für Futter - Sommer (202)
- Raygras - Futter (73)
- Futterleguminosen in Reinsaat - für Futter (71)
- Feldfutter - gemischt mit ≥55% Leguminosen, für Futter (174)
- Feldfutter - anderes, für Futter (74)
- Futterleguminosen in Reinsaat - für Futter (71)
- Feldfutter - anderes, für Futter (74)
- Wiese (nicht beweidet) (77)
- Weide, ohne Mahd (275)
- Mähweide (75)
- Streuobstwiese (30-<70 B/ha) (375)

- Die für Maisflächen einbehaltene Fläche ist auf 0,1 ha pro GVE begrenzt.
- Alle Futterflächen des Betriebs müssen regelmäßig bewirtschaftet werden.
- Für die Berechnung des Viehbesatzes wird der Zwölfmonatszeitraum vom 1. November N bis zum 31. Oktober N+1 berücksichtigt.
- Beihilfefähig sind die Futterflächen, die bei der Berechnung des Viehbesatzes berücksichtigt werden, mit Ausnahme von Mais.

3. Prämienhöhe

Die Prämienhöhe beträgt 85 € pro Hektar Futterfläche, mit Ausnahme von Mais.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

COLJON Cédric	Tel.: 247-82579	Reform23@ser.public.lu
REISER Yannick	Tel.: 247-72576	
RUPPERT Alain	Tel.: 247-72582	